

Verein "Audio Description Network"

Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Audio Description Network» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Richterswil.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, blinden und sehbeeinträchtigten Menschen den Zugang zu Kunst, Kultur, Bildung und Information zu ermöglichen, diesen Zugang und entsprechende Angebote zu fördern, zu entwickeln, zu etablieren und sicherzustellen.

- a) Förderung
 - des Zugangs zu Kunst, Kultur, Bildung, und Information in der Schweiz
 - kultureller Angebote und Informationen in zugänglicher Form
 - von kulturellen und gesellschaftlichen Ereignissen, die durch Audiodeskription den Zugang ermöglichen
- b) Die Aufklärung und Sensibilisierung über den Zugang durch Audiodeskription
- c) Vertretung der Interessen blinder und sehbeeinträchtigter Menschen zur Sicherstellung des Zugangs zu Kunst, Kultur, Bildung und Information gegenüber Behörden und Institutionen.
- d) gemeinsam unter Beteiligten (Anbieter kultureller Ereignisse, Experten Audiodeskription) und Betroffenen (blinde und sehbeeinträchtigte Menschen) Erfahrungen und Wissen in Audiodeskription austauschen, Best Practice laufend weiterentwickeln, Qualitätsstandards entwickeln und in geeigneter Form etablieren und verbreiten (informieren, kommunizieren)
- e) Etablierung und Sicherstellung von Audiodeskription Angeboten in einer für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen geeigneten Qualität.
- f) Information und Vernetzung mit Dienstleistern der Fachbereiche, mit Unternehmen, privaten und öffentlichen Organisationen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zwecksetzung.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Ertrag eigener Leistungen
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse aller Art
- Gegebenenfalls Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Subventionen von öffentlichen Stellen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitglieder

Mitglieder können werden:

- Natürliche, blinde oder sehbeeinträchtigte Personen, die Audiodeskription Angebote nutzen
- Natürliche Personen, die freiberuflich oder in Anstellung Audiodeskription Dienstleistungen anbieten.
- Rechtspersönlichkeiten privaten Rechts sowie öffentliche Stellen und Einrichtungen, die den Zugang für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen anbieten oder fördern.
- natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck ideell und finanziell unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen sein, die aktiv Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks übernehmen.

Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

4.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Monate im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichts, des Budgets und des Revisionsberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsident*in und der Vizepräsident*in, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsident*in und der Vizepräsident*in, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- Der Vorstand ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen, mandatieren oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
- Der Vorstand ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsführung und überträgt operative Aufgaben an die Geschäftsstelle.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Leitung der Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsident*in den Stichentscheid.

Bei Abwesenheit vertritt die Vizepräsident*in die Präsident*in.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

4.2 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand eingesetzt und ist für den operativen Betrieb in der Erfüllung des Vereinszwecks zuständig.

Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung der Geschäfte zuständig:

- Sie führt die Projekte des Vereins durch.
- Sie bietet Dienstleistungen an und beauftragt Dritte.
- Sie erfüllt Aufträge Dritter.

4.3 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

5.2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Statutenänderungen

Die Änderung der Statuten kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

5.4 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

6 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Januar 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 11.01.2022, Richterswil

Der Präsident



Michael Vogt

Die Vizepräsidentin



Franziska Arni